

Synopse

Abwasserreglement, Änderung

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltendes Recht / bisheriges Abwasserreglement	Entwurf NEU, Stand September 2022	Bemerkungen
	<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>² Die Abwasserbeseitigung ist eine öffentliche, unselbständige eigenwirtschaftliche Spezialfinanzierung im Sinne der Gemeindegesetzgebung.</p>	
	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.</p>	
	<p>§ 3 Abwasseranlagen und Begriffe</p> <p>¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.</p> <p>² Die Begriffe sind im Kapitel 4, Abwassertechnische Ausführungsvorschriften, definiert.</p>	

--	--	--

<p>§ 1 Aufgaben der Gemeinde (§§ 4, 10 EG)</p> <p>¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet.</p> <p>²Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und die zentrale Abwasserreinigungsanlage.</p> <p>³Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung und erlässt die erforderliche Verfügung, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.</p>	<p>§ 4 Aufgaben der Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.</p> <p>² Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.</p>	
<p>§ 2 Projekt und Kreditbewilligung</p> <p>Bauprojekte und Erneuerungen der öffentlichen Abwasseranlagen, die einem Verpflichtungskredit bedürfen, bewilligt die Gemeindeversammlung.</p>	<p>§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung</p> <p>Das zuständige Organ der Gemeinde bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.</p>	
<p>§ 3 Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG);</p>	<p>§ 6 Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die kommunale Abwasserplanung;</p>	

<ul style="list-style-type: none"> b) Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen; c) Erteilung von Bewilligungen, insbesondere für die Benützung der öffentlichen Kanalisation; d) Erlass von Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Zustände e) Eröffnung von Verfügungen kantonaler Behörden; f) Vollstreckung von Verfügungen. 	<ul style="list-style-type: none"> b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel; c) die Abgabenerhebung; d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften; e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage; f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände. 	
<p>§ 4 Gewässerschutzstelle (§ 2 EG)</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.</p> <p>² Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.</p> <p>³ Der Gewässerschutzstelle sind folgende Aufgaben übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kontrolle der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen; b) bauliche Abnahme von Abwasseranlagen; 	<p>§ 7 Gewässerschutzstelle</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist; b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen; c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inklusive der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke; 	<p>Die kommunale Gewässerschutzstelle wird vom Gemeinderat bestimmt. Die Aufgaben dieser Stellen wurden im revidierten Reglement präzisiert und aufgelistet.</p>

<p>c) Aufsicht und Kontrolle in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle; Führung des kommunalen Abwasserkatasters.</p>	<p>d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;</p> <p>e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;</p> <p>f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;</p> <p>g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Aufgaben im Einzelnen in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.</p> <p>³ Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro in einer andern Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.</p>	
<p>§ 5 Kanalisationsplanung (§§ 6 – 9 EG)</p> <p>¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung.</p>	<p>§ 8 Kanalisationsplanung</p> <p>¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).</p>	<p>Mit der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) werden im Bereich der Siedlungsentwässerung die strategische Planung angegangen, die nötigen Massnahmen definiert und deren Umsetzung zeitlich festgelegt. Die Kanalisationsplanung erfolgt nach der GEP, was im neuen Reglement festgehalten ist.</p>

<p>² In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen und zu erstellen.</p>	<p>² Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.</p>	
<p>§ 6 Öffentliche Abwasserleitungen (§§ 10 EG)</p> <p>Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten.</p>	<p>§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen</p> <p>¹ Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.</p> <p>² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der kantonalen Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.</p> <p>³ Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der kantonalen Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die kantonale Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch [die Gemeindeversammlung / den Einwohnerrat] in Kraft.</p> <p>⁴ Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der kommunalen Gewässerschutzstelle gestattet.</p>	<p>Ergänzung in Bezug auf den Abschluss von Verträgen sowie den Statuten von Zweckverbänden sinnvoll</p>
<p>§ 7 Private Abwasserleitungen (§§ 17 EG)</p>	<p>§ 10 Private Abwasseranlagen</p>	<p>Die zunehmende Bodenversiegelung stört den natürlichen Wasserhaushalt. Um dem entgegenzuwirken, ist wann immer möglich</p>

<p>¹ Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.</p> <p>² Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.</p> <p>³ Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.</p>	<p>¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.</p> <p>² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat - im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.</p> <p>³ Soweit möglich, ist das Dach- und Sickerwasser auf dem eigenen Grundstück versickern oder oberflächlich verlaufen zu lassen.</p> <p>Ist dies nicht möglich und besteht bereits eine öffentliche Sauberwasserleitung, so ist das Dach- und Sickerwasser daran anzuschliessen.</p> <p>Ist laut Genereller Entwässerungsplanung der Bau einer Sauberwasserleitung vorgesehen, so ist das Dach- und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze zu leiten, in allen übrigen Fällen bis ausserhalb des Gebäudes.</p> <p>⁴ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.</p> <p>⁵ Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu</p>	<p>eine Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers vorgeschrieben. Im neuen Reglement wurde deshalb die Priorisierung der Beseitigung von Abwasser geregelt.</p>
---	--	--

	<p>lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.</p> <p>⁶Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.</p>	
<p>§ 8 Sanierungsleitungen (§§ 9, 19 EG)</p> <p>¹Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.</p> <p>²Der Gemeinderat klärt im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle die technischen Belange ab und erlässt die erforderlichen Anschlussverfügungen, wobei insbesondere auch über die Kostentragung zu entscheiden ist.</p> <p>³Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitung bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist,</p>	<p>§ 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen</p> <p>¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.</p> <p>²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.</p>	
<p>§ 9 Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen</p> <p>Abwasserleitungen im Sinne dieses Reglements umfassen stets auch die technisch erforderlichen Nebenanlagen.</p>	LÖSCHEN	Im Erschliessungsfinanzierungsreglement geregelt.
<p>§ 10 Durchleitungsrecht</p>	LÖSCHEN	Nicht zwingend erforderlich, Privatsache.

<p>Durchleitungsrecht für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) sind vor Baubeginn nach Art- 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.</p>		
<p>§ 11 Abwasserkataster (§ 16 EG, § 5 V)</p> <p>Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>§ 12 Abwasserkataster</p> <p>Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>§ 12 Anschlusspflicht (Art. 18 GSchG)</p> <p>¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Abwässer einzuschliessen.</p> <p>² Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt die zuständige kantonale Fachstelle im Einvernehmen mit dem Gemeinderat über eine andere Abwasserbeseitigung.</p>	<p>§ 13 Anschlusspflicht</p> <p>¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.</p> <p>² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. So verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.</p>	
<p>§ 13 Anschlussrecht</p> <p>¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen.</p> <p>² Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher gemäss den Anordnungen der kantonalen Fachstelle vorbehandeln zu lassen.</p>	<p>§ 14 Anschlussrecht</p> <p>¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.</p> <p>² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.</p>	

	<p>³ Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.</p> <p>⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.</p>	
<p>§ 14 Ausnahmen</p> <p>Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen nicht oder wenig verschmutzter Abwässer (Kühlwasser, Sicherwasser usw.) aus gewerblichen und industriellen Betrieben verweigern, sofern die Abwasseranlagen hydraulisch zu stark belastet werden und von der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung bewilligt wird.</p>	LÖSCHEN	Widerspricht übergeordnetem Recht
<p>§ 15 Bestehende Abwasseranlagen</p> <p>¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können nur dann auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.</p> <p>² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.</p>	<p>§ 15 Bestehende Abwasseranlagen</p> <p>¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.</p> <p>² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwassertrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.</p>	

	<p>³ Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfungskosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.</p> <p>⁴ Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund – insbesondere Strasse – kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.</p>	
<p>§ 16 Anschlussfrist</p> <p>Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.</p>	<p>§ 16 Anschlussfrist</p> <p>Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.</p>	
<p>§ 17 Gesuch</p> <p>¹ Für die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, insbesondere in denjenigen der §§ 12 – 14, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung zuständig ist, leitet er das Gesuch über die Gemeinde an die kantonale Fachstelle.</p>	<p>§ 17 Gesuch für private Abwasseranlagen</p> <p>¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der kommunalen Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.</p> <p>² Nutzungs- oder Zwecksänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.</p> <p>³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für</p>	

<p>² Das Gesuch ist mit dem Baugesuch gemäss Baugesetz und Bauordnung zu verbinden. Das Bewilligungsverfahren ist gemeinsam durchzuführen.</p>	<p>Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.</p>	
<p>§ 18 Gesuchsunterlagen</p> <p>¹ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es hat für gewerbliche und industrielle Betriebe Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über die Dauer der Abgabe der Abwässer zu geben.</p> <p>² Mit dem Gesuch sind folgende von Gesuchsteller und von Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 (210 x 297 mm) gefaltet, im Doppel bzw. dreifach, wenn die Zustimmung der kantonalen Fachstelle erforderlich ist, vorzulegen:</p> <p>a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation;</p> <p>b) Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situationsplan;</p> <p>c) Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 oder 1:100). Dieser Plan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatezahl (Dachwasser, Küche, Bad, Waschautomat, Brunnen usw.); - Leitungsdurchmesser; 	<p>§ 18 Gesuchsunterlagen</p> <p>¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:</p> <p>a) Planunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet); • Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet); • Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.; ○ Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB; ○ Schutzzonen von Quell- und Grundwassererfassungen; • Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.); ○ Anfallstellen, Abwasserart und Menge ○ Kontrollschächte Bodenabläufe und Schlammsammler; ○ Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen; 	<p>Präzisierung der erforderlichen Gesuchsunterlagen sinnvoll</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Gefälle; - Materialien der Abwasseranlagen. <p>³In den Plänen sind Fall- und Grundleitungen, Entlüftungen, Kontrollschächte und Sammler, eventuelle Rückstausicherungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.</p> <p>⁴Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen; ○ Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt); ○ Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach, usw. ● Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich. ● Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der <ul style="list-style-type: none"> ○ Geschossflächen (in m²); ○ Gebäudegrundflächen (in m²); ○ In Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²). <p>b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen; ● Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine 	
--	--	--

	<p>Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.</p> <p>² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.</p>	
<p>§ 19 Verzicht auf Planvorlage</p> <p>¹ Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 18 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne abzugeben.</p> <p>² Für das bloss ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) und für allfällige Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss § 18 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch verlangen, dass Ausführungspläne eingereicht werden, die der tatsächlichen Ausführung entsprechen.</p>	LÖSCHEN	Widerspricht übergeordnetem Recht
<p>§ 20 Bewilligung</p> <p>¹ Der Gemeinderat erteilt die Baubewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat</p>	LÖSCHEN	Muss nicht im Abwasserreglement geregelt werden.

<p>das Gesuch nur gutheissen, wenn dieser Entscheid vorliegt. Ein genehmigter Plansatz geht an den Gesuchsteller zurück.</p> <p>² Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einem genehmigten Plansatz zurück.</p>		
<p>§ 21 Prüfungskosten</p> <p>Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.</p>	<p>§ 19 Prüfungskosten</p> <p>Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besondere Prüfungsaufwand übertragen werden.</p>	
<p>§ 22 Baubeginn, Geltungsdauer (§ 154 BauG)</p> <p>¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft es Entscheides, und kann um ein weiteres Jahr erstreckt werden.</p> <p>² Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.</p>	<p>§ 20 Baubeginn und Geltungsdauer</p> <p>Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.</p>	
<p>§ 23 Projektänderung</p> <p>¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.</p> <p>² Für jede Änderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Der Gemein-</p>	<p>§ 21 Projektänderung</p> <p>¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.</p> <p>² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.</p>	

<p>derat kann sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.</p>		
<p>§ 24 Abnahme</p> <p>¹Die Vollendung der Anlage ist dem Kanalwart der Gemeinde vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlage prüfen und ordnet die Abänderung allfälliger vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen.</p> <p>§ 25 Ausführungspläne</p> <p>Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.</p> <p>§24 ²Die Anlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.</p>	<p>§ 22 Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Werks</p> <p>¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlage prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.</p> <p>²Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Plänen des ausgeführten Werks (PAW) innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.</p> <p>³Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.</p>	
<p>§ 26 Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen</p> <p>Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken könne, frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.</p>	<p>LÖSCHEN</p>	<p>Ergibt sich aus dem übergeordneten Recht</p>

<p>§ 27</p> <p>Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle einen Technischen Anhang als Bestandteil dieses Reglements. Darin sind ergänzende Grundlagen und technische Vorschriften enthalten.</p>	<p>§ 23 Technische Ausführungsvorschriften</p> <p>Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordner „Siedlungsentwässerung“ der Abteilung Bau und Umwelt • Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung • Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen; • Richtlinie „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA. 	<p>Anpassung an geltende Richtlinien und Normen</p>
<p>§ 29 Trennsystem</p> <p>Baugebiete mit speziellen Verhältnissen können mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle im Trennsystem erschlossen werden. Beim Trennsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser (Regenwasser, eventueller Sickerwasser) in getrennten Kanälen abgeleitet.</p> <p>§ 28 Mischsystem</p> <p>Das Baugebiet ist grundsätzlich im Mischsystem zu erschliessen. Bim Mischsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser gemeinsam in der gleichen Leitung abgeführt.</p>	<p>§ 24 Entwässerungssysteme</p> <p>¹ Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.</p> <p>² Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.</p>	
<p>§ 30 Abwasser (Definition gemäss Ingenieur-Handbuch)</p>	<p>LÖSCHEN</p>	<p>Keine separate Definition im kommunalen Reglement nötig.</p>

<p>¹ Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnet, die abgeleitet werden müssen.</p> <p>² Die Abwässer umfassen die flüssigen und zum Teil feste Abgänge aus Haushalt, Gewerbe und Industrie (Waschwasser, Spülwasser, Badewasser, Fäkalwasser, Regenwasser, Schnee-, Schmelz- und Sickerwasser, Wasser von laufenden Brunnen, zufließende Grund- und Bachwässer), gleichgültig, ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.</p>		
<p>§ 31 Sickerwasser, unverschmutztes Brunnen-, Dach- und Kühlwasser; Ausnahmen</p> <p>¹ Sickerwasser ist beim Mischsystem nach Möglichkeit nicht der Kanalisation zuzuleiten, sondern kann in öffentliche Gewässer oder Drainagen abgeleitet oder, wo dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist, versickert werden.</p> <p>² Brunnenwasser, Dachwasser von Wohnbauten, unverschmutztes Kühlwasser kann mit Bewilligung des Gemeinderates und der kantonalen Fachstelle in die Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>³ Das oberflächliche Verlaufenlassen von Regenwasser ist erwünscht und soll unter Berücksichtigung der nachbarrechtlichen Beziehungen gefördert werden.</p>	<p>§ 25 Nicht verschmutztes Abwasser</p> <p>¹ Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle • 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung / Versickerungsanlage. • 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich <p>Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um</p> <p>a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser.</p> <p>b) Dachwasser Von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben)</p> <p>² Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).</p>	

	<p>³Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.</p>	
	<p>§ 26 Wenig verschmutztes Abwasser</p> <p>¹Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.</p> <p>a) Strassen Können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.</p> <p>b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personewagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.</p>	Regelung sinnvoll aufgrund Problematik Bodenversiegelung
	<p>§ 27 Übergangslösung ausserhalb Bauzone</p> <p>¹Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.</p>	

	² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.	
<p>§ 32 Industrielle, gewerbliche und andere schädliche Abwässer</p> <p>¹ Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlagenteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwasserreinleitungen vom 8. Dezember 1975.</p> <p>² Mit dem Anschlussgesuch für gewerbliche oder industrielle Abwässer ist allenfalls ein Projekt über die Abwasservorbehandlung beizubringen. Der Gemeinderat kann nötigenfalls auf Kosten des Betriebs weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.</p> <p>³ Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Infektiösen, giftigen, brennbaren, leicht entzündbaren, explosiven und radioaktiven Flüssigkeiten; b) Geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen; c) Abwässer aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, gelösten Kunstdüngern, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten 	<p>LÖSCHEN</p>	<p>Abschliessend durch übergeordnetes Recht geregelt.</p>

<p>von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen);</p> <p>d) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können wie z.B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien jeder Art, Papierwindeln, Rückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölscheidern usw.;</p> <p>e) Dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z.B. Farben, Bitumen, Teeren usw.;</p> <p>f) Ölen und Fetten;</p> <p>g) Grösseren Mengen von Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 60° Celsius aufweisen (nach Vermischung in der Kanalisation höchstens 40°);</p> <p>h) Sauren oder alkalischen Flüssigkeiten mit einem pH-Wert von weniger als 6,5 oder mehr als 9;</p> <p>i) Gasen und Dämpfen.</p> <p>Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.</p>		
<p>§ 33 Mineralölabscheider und Schlammsammler</p> <p>¹Die Mineralölabscheider sind nach den Vorschriften der kantonalen Fachstelle durch den Gemeinderat anzuordnen.</p>	<p>LÖSCHEN</p>	<p>Abschliessend durch übergeordnetes Recht geregelt.</p>

<p>² Wo es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat auf Anordnung der kantonalen Fachstelle den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen.</p> <p>³ Bei der Entwässerung von Garagen, Garagevorplätzen, Einstellhallen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen von reinen Wohnbauten, deren Abwasseranlagen an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, kann an Stelle eines Mineralölabscheiders ein Schlammsammler eingebaut werden.</p> <p>⁴ Bestehende Mineralölabscheider können belassen werden.</p>		
<p>§ 34 Besondere Schutzmassnahmen</p> <p>¹ Das Waschen von Motorfahrzeugen und das Absprühen mit Rohöl und dergleichen sowie das Entfetten von Maschinen und Geräten darf nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen.</p> <p>² Für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten wie Benzin, Öl, Säuren und Laugen usw. gelten die Bestimmungen</p> <p>a) Der Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF) vom 19.6.72.</p> <p>b) Sowie der dazugehörigen Technischen Tankvorschriften (TTV) vom 27.12.67 und deren Änderungen.</p>	<p>LÖSCHEN</p>	<p>Abschliessend durch übergeordnetes Recht geregelt.</p>

<p>³ Aus Abwasseranlagen darf kein Abwasser ins Wasserversorgungsnetz gelangen.</p>		
<p>§ 35 Einzelreinigung häuslicher Abwässer</p> <p>¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalisationsnetz, in öffentliche Gewässer oder ausnahmsweise in Drainagen als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.</p> <p>² Bei Neu- und Umbauten und Sanierungen bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Reinigung und der Beseitigung der Abwässer.</p> <p>³ Ist für Bauten ausserhalb der Bauzone der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht möglich, so bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Beseitigung.</p>	<p>LÖSCHEN</p>	<p>Abschliessend durch übergeordnetes Recht geregelt.</p>
<p>§ 36 Einleitungsbewilligung</p> <p>¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.</p> <p>² Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer vom 27.1.55 / 3.7.73.</p>	<p>§ 28 Einleitungsbewilligung</p> <p>¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Saubwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu erfolgen.</p> <p>² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.</p>	

<p>³ Dach- und Sickerwasser von Wohnbauten kann unter Vorbehalt der Bewilligung durch die Abt. Gewässerschutz direkt in die Gewässer eingeleitet werden.</p>		
<p>§ 37 Abflusslose Gruben</p> <p>¹ Die Erstellung abflussloser Gruben bedarf der Bewilligung der kantonalen Fachstelle.</p> <p>² Eigentümer nicht landwirtschaftlicher Liegenschaften mit abflusslosen Gruben haben sich beim Gemeinderat über die einwandfreie Beseitigung der Abwässer auszuweisen.</p>	<p>LÖSCHEN</p>	<p>Abschliessend durch übergeordnetes Recht geregelt</p>
<p>§ 38 Landwirtschaftsbetriebe</p> <p>¹ Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich von Kanalisationen sind in der Regel auszuschliessen; die übrigen Abwässer können mit der Jauche landwirtschaftlich verwertet werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen.</p>	<p>§ 29 Landwirtschaftsbetriebe</p> <p>¹ Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.</p> <p>² Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.</p>	
<p>§ 39 Baumaterial und Ausführung</p>	<p>LÖSCHEN</p>	<p>Abschliessend durch übergeordnetes Recht und Normen geregelt.</p>

<p>¹ Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden.</p> <p>² Sämtliche Abwasseranlagen inklusive Hausinstallationen sind durch Fachleute zu erstellen.</p>		
<p>§ 40 Unterhalt</p> <p>Sämtliche Abwasseranlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.</p>	<p>LÖSCHEN</p>	<p>Abschliessend durch übergeordnetes Recht und Normen geregelt.</p>
<p>§ 41 Betriebskontrolle (Art. 6 GSchG)</p> <p>¹ Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.</p> <p>² Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. Seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>LÖSCHEN</p>	<p>Abschliessend durch übergeordnetes Recht und Normen geregelt.</p>
<p>§ 42 Haftung</p> <p>¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden werden den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen tragen.</p>	<p>§ 30 Haftung</p> <p>¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.</p>	

<p>²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach den kant. Verantwortlichkeitsgesetz.</p> <p>³Für Schäden, die infolge von Mängeln in der Erstellung, im Betrieb und Unterhalt verursacht werden, haftet der Grund- bzw. Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB bzw. Art. 58 OR. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.</p> <p>⁴Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.</p>	<p>²Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projiziert und deren Ausführung überwacht werden.</p> <p>³Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.</p> <p>⁴Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.</p>	
---	--	--